

Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der Volkshochschule ist gemäß der § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie § 9 der Volkshochschulsatzung eine Gebühr an den Landkreis Oder-Spree zu zahlen. Die Gebühr wird von der Volkshochschule des Landkreises im Rahmen dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die jeweils gültige Teilnahmegebühr für Teilnehmer*innen ist dem aktuellen Programm und der Homepage der vhs zu entnehmen. Sie gilt für alle Veranstaltungen und Kurse, die während der Gültigkeitsdauer des Programms beginnen.
- (3) Die Gebühren zu § 2 werden innerhalb von 12 Werktagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Dazu muss die Rechnungsadresse korrekt von dem/der Teilnehmer*in oder dem Auftraggeber bei der Anmeldung angegeben werden. Eine eventuelle Teilzahlung ist nur nach besonderer Vereinbarung, in der die Höhe der Raten und die Zahlungstermine enthalten sind, möglich.
- (4) Stillschweigender Verzicht auf die Teilnahme oder nicht fristgemäße Abmeldung entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 2 Gebühren

- (1) Die jeweils gültige Teilnahmegebühr wird vom Kreistag festgelegt.
- (2) Die den Veranstaltungen und Kursen im Programm zugeordneten Teilnahmegebühren setzen sich zusammen aus:
 - der Kursgebühr und
 - der Verwaltungsgebühr (inkl. Teilnahmebescheinigung).
- (3a) Die Kursgebühr beträgt pro Teilnehmer*in und Unterrichtsstunde (45 Minuten): bei Veranstaltungen der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG)

- für alle Fachbereiche	EUR	2,74
- für Aktivkurse (i.d.R. 5 Teilnehmende)	EUR	5,48
- bei Einzelveranstaltungen zu aktuellen und politischen Themen	EUR	1,00
- bei Einzelveranstaltungen zur Werbung und Kursinformation	EUR	0,00
- bei Fortsetzungsveranstaltungen der Grundversorgung die laut BbgWBG nicht förderfähig sind	EUR	6,04

Wird die Mindestteilnehmerzahl nach § 10 der Volkshochschulsatzung unterschritten, so erhöht sich die Teilnahmegebühr prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren Teilnehmerzahl zu 10 Teilnehmenden.

Anlage 2

- (3b) Die Teilnahmegebühr beträgt pro Unterrichtsstunde mit maximal 15 Teilnehmenden:
- | | | |
|----------------------------------------------------|-----|-------|
| - bei Veranstaltungen für den Landkreis Oder-Spree | EUR | 59,92 |
| - bei sonstigen Auftragsmaßnahmen | EUR | 89,88 |
- (3c) Werden Auftragsmaßnahmen als Einzelveranstaltungen durchgeführt, entfällt die maximale Teilnehmerbegrenzung von 15.
- (3d) Bei Teilnahme an Prüfungen gelten die Gebühren der zuständigen Prüfungszentrale bzw. -ordnung.
- (3e) Bei speziellen Kursen oder Veranstaltungen im Auftrag des Landkreises Oder-Spree bei denen die Teilnehmerzahl von den Vorgaben in § 2 Abs. 3b abweicht, werden die Gebühren nach dem jeweiligen Einzelfall und in Absprache mit dem Landkreis Oder-Spree festgesetzt.
- (3f) Für projektbezogene Kurse gelten die Gebühren und Teilnehmerzahlen der entsprechenden Zuwendungsbescheide bzw. Fördervorgaben.
- (3g) Bei einer nachweisbaren Schwerbehinderung, kann eine Begleitperson den Kurs oder die Veranstaltung kostenlos besuchen

§ 3 Gebührenermäßigung

- (1) Eine Gebührenermäßigung wird nur bei den Kursgebühren der Kurse und Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3a gewährt.
- (2) Sie ist mit der Anmeldung von der/dem Teilnehmer*in zu beantragen. Die Voraussetzungen dafür sind vor Kursbeginn nachzuweisen.
- (3) Die Verwaltungsgebühr wird nicht ermäßigt.
- (4) Ermäßigungen in Höhe von 30 % auf die Kursgebühr werden Teilnehmer*innen gewährt, deren persönliches monatliches Einkommen nach Abzug
- der Lohn-/Einkommenssteuer und
 - der gesetzlichen Beiträge zur
 - Arbeitslosenversicherung
 - Rentenversicherung
 - Krankenversicherung und
 - Pflegeversicherung
- Euro 1.167,00 nicht übersteigt.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird bei einem Rücktritt durch die Teilnehmenden nicht erstattet.
- (2) Beim Rücktritt von einer Veranstaltung oder einem Kurs kann die Kursgebühr nur erlassen oder erstattet werden, wenn eine schriftliche Abmeldung in der Volkshochschule

Anlage 2

- mindestens 7 Tage vor dem ersten Kurstag oder
- während eines Kurses mit dem zusätzlichen Nachweis eines triftigen Grundes, vorliegt.

Ein Grund ist triftig, wenn er unvorhersehbar, unabwendbar und plötzlich im Verlauf des Kurses eintritt und dadurch eine weitere Teilnahme am Kurs unmöglich oder nicht zumutbar ist.

- (3) Bei einem Rücktritt während eines Kurses nach § 4 Abs. 2 wird die Kursgebühr vom Zeitpunkt des Rücktritts an erstattet.
- (4) Eine teilweise Erstattung aufgrund nachträglich beantragter Ermäßigung bei bereits begonnenen Kursen ist nicht möglich.

§ 5 Medien

Lehrbücher sind von den Teilnehmenden selbst zu kaufen, andere Unterrichtsmaterialien (Folien, Fotokopien usw.) sind nach der Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree zu bezahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. August 2010 außer Kraft.

Beeskow, den

Lindemann

Landrat